

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XIX. Ausgegeben am 8. April 1918.

INHALT: (26) Viehweiden in der Nahe von Bahnkoerpern.

E. Nr. 5150/18.

26.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Ueberfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Ueberfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Uebertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Vdg. des AOK. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando—dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwaltung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Opoczno, am 8. April 1918

K. u. k. Kreiskommandant

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Oberstlt.

